

Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz)

Änderung vom...¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 33 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. April 2002 über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz)² wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung

Gesetz über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FAG)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Ziff. 2 Instrumente

Der direkte Finanzausgleich hat folgende Instrumente:

1. Finanzkraftausgleich;
2. Normausgleich für die Volksschule;
3. Belastungsausgleich Wildbachverbauungen und Naturkatastrophen.

Art. 4 2. Steuererträge und Abgeltungen

¹ Als Nettosteuererträge gelten:

1. der Ertrag der einfachen Steuer (je Einheit) der Einkommenssteuern, der Vermögenssteuern und der Nach- und Strafsteuern der natürlichen Personen;
2. der nach Abs. 2 gewichtete Ertrag der Gewinnsteuern, der Kapitalsteuern sowie der Nachsteuern und Steuerstrafen der juristischen

Personen, geteilt durch 3.6 für die Steuerperioden 2008 bis 2010 sowie durch 2.4 ab Steuerperiode 2011;

3. die anteilmässigen Verzugszinsen;
4. die anteilmässigen Ertragsminderungen.

²Die Erträge der juristischen Personen gemäss Abs. 1 Ziff. 2 werden aufgrund des Steuerbelastungsunterschieds zwischen natürlichen und juristischen Personen mit 0.6 gewichtet. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Gewichtung um höchstens 10 Prozent zu erhöhen oder zu reduzieren, um eine Veränderung des Steuerbelastungsunterschieds auszugleichen.

³Als Sondererträge gelten 50 Prozent der Abgeltungen für gemeinschaftliche Leistungen der Gemeinden, geteilt durch den gewichteten Steuerfuss gemäss Art. 12 Abs. 3.

⁴Erhalten mehrere Gemeinden Sondererträge gemäss Abs. 3, werden diese den betreffenden Gemeinden unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen angerechnet, wobei der Freibetrag je Einwohnerin und Einwohner bei allen betroffenen Gemeinden gleich hoch ist; die Anrechnung erfolgt zu höchstens 50 Prozent.

⁵Die übrigen Steuern und Erträge der Gemeinden werden nicht berücksichtigt.

II. FINANZIERUNG DES DIREKTEN FINANZAUSGLEICHS

Art. 8 Abs. 1 Leistungen des Kantons

¹Der Kanton stellt für den direkten Finanzausgleich jährlich 16 Prozent des Nettoertrages der einfachen Steuer des Vorjahres zur Verfügung; Art. 21 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

²Durch einen Finanzbeschluss des Landrates oder durch die Gesetzgebung können dem Finanzausgleich weitere Mittel zugewiesen werden.

Art. 10 Abs. 1 Abgabesatz

¹Der Abgabesatz richtet sich nach dem Finanzkraftindex gemäss der nachstehenden Tabelle:

<i>Finanzkraftindex</i>	<i>Abgabesatz in Prozenten</i>
90 Indexpunkte	4.600
für die nächsten 5 Indexpunkte, je zusätzlich	0.368

für die nächsten 5 Indexpunkte, je zusätzlich	0.414
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.460
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.506
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.552
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.598
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.644
für die nächsten 10 Indexpunkte, je zusätzlich	0.690
für die nächsten 20 Indexpunkte, je zusätzlich	0.736
ab 181 Indexpunkten	57.730

2 ...

³ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Prozentsätze gemäss Abs. 1 um höchstens 10 Prozent zu erhöhen oder zu reduzieren. Er kann eine Erhöhung beschliessen, wenn die Finanzkraftausgleichsbeiträge nicht ausreichen, die Finanzkraft der bezugsberechtigten Gemeinden auf mindestens 75 Indexpunkte anzuheben; eine Reduktion kann er beschliessen, wenn die Mittel für die Finanzkraftausgleichsbeiträge mehr betragen, als für die Anhebung der beitragsberechtigten Gemeinden auf 82 Indexpunkte erforderlich ist.

III. VERTEILUNG DER FINANZAUSGLEICHSMITTEL

A. Verhältnis der Ausgleichsmittel

Art. 11 Ziff. 3 Grundsatz

Für den Finanzausgleich stehen zur Verfügung:

1. mindestens 55 Prozent der Finanzausgleichsmittel für den Finanzkraftausgleich;
2. höchstens 10 Prozent der Finanzausgleichsmittel für den Belastungsausgleich Wildbachverbauungen und Naturkatastrophen, unter Vorbehalt von Art. 21 Abs. 2;
3. die verbleibenden Finanzausgleichsmittel für den Normausgleich für die Volksschule.

B. Finanzkraftausgleichs-Beiträge

Art. 12 Abs. 3 Grundsatz

¹ Der Finanzkraftausgleich wird an Gemeinden entrichtet, die:

1. eine vom Regierungsrat festgelegte Mindestanzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern nicht erreichen;
2. den Finanzkraftindex von 82 Punkten des gewogenen kantonalen Mittels nicht erreichen.

² Der Finanzkraftausgleich wird den ausgleichsberechtigten Gemeinden unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl ausgerichtet, höchstens jedoch bis zur durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Gemeinden.

³ Der Finanzausgleich wird auf der Basis des gewichteten Steuerfusses der Gemeinden entrichtet. Dieser Steuerfuss wird unter Berücksichtigung des Nettosteuerertrages der Gemeinden gemäss Art. 4 Abs. 1 und der Sondererträge gemäss Art. 4 Abs. 3 berechnet.

⁴ Der Finanzausgleich wird entrichtet, bis höchstens 82 Indexpunkte erreicht sind. Reichen die Mittel nicht aus, wird der Finanzausgleich bis zu einem einheitlichen Indexpunkt entrichtet.

C. Normausgleich für die Volksschule

Art. 16 Grundsatz

¹ Der Normausgleich für die Volksschule wird entrichtet, wenn der Normaufwand den Normertrag je Schülerin oder Schüler übersteigt. Als Normaufwand wird ein vom Regierungsrat festgelegter Anteil des Ist-Aufwandes gemäss Art. 17 einbezogen.

² Reichen die verfügbaren Mittel gemäss Art. 11 Ziff. 3 nicht aus, wird der Normausgleich der anspruchsberechtigten Gemeinden anteilmässig gekürzt.

Art. 17 Nettoaufwand

¹ Der Aufwand je Schülerin oder Schüler wird aufgrund der ordentlichen Aufwendungen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung aller Gemeinden für den Bereich Bildung nach der funktionalen Gliederung des Bundes ermittelt. Bei den Schulgemeinden wird zusätzlich die Entschädigung des Schulrates berücksichtigt.

² Beim Aufwand werden die betrieblichen Abschreibungen im Umfang gemäss der Vollzugsverordnung zum Gemeindefinanzhaushaltsgesetz berücksichtigt. Rückstellungen sowie Beträge zur Deckung von Ausgaben, die in einer finanzstarken Gemeinde nicht durch Gemeindesteuern gedeckt werden, werden nicht berücksichtigt.

³ Die Erträge werden vom Aufwand abgezogen, wobei die Nettosteuererträge und die Sondererträge gemäss Art. 4 sowie die Finanzausgleichsbeträge nicht berücksichtigt werden.

Art. 18 Abs. 2 und 3 Normertrag

¹ Der Normertrag der einzelnen Schulgemeinden umfasst die Normertragsgruppe Steuererträge und Abteilungen sowie den Anteil der Schulgemeinde am Finanzausgleich des laufenden Jahres.

² Wird die Volksschule von der politischen Gemeinde geführt, umfasst der Normertrag die Normertragsgruppe Steuererträge und Abgeltungen sowie den Anteil für den Bereich Bildung der politischen Gemeinde am Finanzkraftausgleich des laufenden Jahres.

³ Die Ermittlung des Normertrages Steuererträge und Abgeltungen wird aufgrund der folgenden Faktoren berechnet:

1. Steuererträge und Abgeltungen gemäss Art. 4;
2. aufgrund des Steuerertrages gewichteter Steuerfuss für den Bereich Bildung, wobei die Berechnung des Steuerfussanteils aufgrund des Verhältnisses des Nettoaufwandes zwischen dem Bereich Bildung nach der funktionalen Gliederung des Bundes zuzüglich der Entschädigung des Schulrates und dem Total der übrigen Bereiche erfolgt;
3. Faktor 1,1; mit dem Faktor 1,1 wird eine Abweichung vom kantonalen Mittel der Steuerbelastung aller Gemeinden im Bereich Bildung berücksichtigt.

D. Belastungsausgleich Wildbachverbauungen und Naturkatastrophen

Art. 21 Abs. 2 Berechnung

¹ Der Belastungsausgleich entspricht der Differenz zwischen dem Aufwand gemäss Art. 20 je Einwohnerin oder Einwohner der betreffenden Gemeinde und dem durchschnittlichen Aufwand aller Gemeinden je Einwohnerin oder Einwohner.

² Reichen die ordentlich verfügbaren Mittel gemäss Art. 11 Ziff. 2 nicht aus, hat der Kanton zu Gunsten des Belastungsausgleichs Wildbachverbauungen und Naturkatastrophen die weiteren erforderlichen Mittel zu leisten.

V. AUFSICHT UND WIRKSAMKEITSPRÜFUNG

Art. 26 Abs. 1 Vorprüfung von Ausgabenbeschlüssen

¹ Gemeinden, die im laufenden Jahr oder im Vorjahr Finanzkraftausgleichs-Beiträge oder einen Normausgleich für die Volksschule erhalten haben, müssen Investitionsvorhaben und wiederkehrende Aufwendungen, deren jährliche Folgekosten mehr als 15 Prozent des Nettoertrages der einfachen Steuer des Vorjahres betragen, der zuständigen Direktion zur Vorprüfung einreichen. Die Einreichung zusammen mit den notwen-

digen Unterlagen hat vor der definitiven Beschlussfassung durch den administrativen Rat oder die Gemeindeversammlung zu erfolgen.

² Zuhanden der Vorprüfung sind in jedem Fall die Finanzpläne sowohl der Politischen Gemeinde als auch der Schulgemeinde einzureichen; die zuständige Direktion legt fest, welche weiteren Unterlagen einzureichen sind.

Art. 27 Abs. 2 **Stellungnahme des Regierungsrates**

¹ Der Regierungsrat nimmt zum Vorhaben nach erfolgter Prüfung zuhanden des administrativen Rates Stellung. Ist die Realisierung des Vorhabens entweder sachlich oder zeitlich nicht vordringlich, hat der Regierungsrat eine ablehnende Stellungnahme abzugeben.

² Zusammen mit der ablehnenden Stellungnahme hat der Regierungsrat der Gemeinde mitzuteilen, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum der Finanzkraftausgleich beziehungsweise der Normausgleich für die Volksschule gekürzt wird, sofern das Vorhaben trotzdem verwirklicht wird.

Art. 27a **Wirksamkeitsprüfung**

Der Regierungsrat überprüft alle vier Jahre die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterbreitet dem Landrat einen Bericht und allfällige Anträge.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 *Aufgehoben*

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN
Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2014, ...

² NG 512.1